

23. II. 1919

Die Vermögensabgabe. Eine Ergänzung zur Vollzugsanweisung vom 12. März.

Heute gelangt eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen zur Verlautbarung, deren Bestimmungen eine Ergänzung zur Vollzugsanweisung vom 12. d. über die Anmeldung, Kontrolle und vorübergehende Sperre gewisser Vermögensschaften bilden. Sie verfolgt nach einer Mitteilung der Staatskorrespondenz einen doppelten Zweck.

Vor allem sollen etwaige Hemmungen, die sich aus der Anwendung der ersten Vollzugsanweisung im geschäftlichen Verkehr ergeben könnten, gemildert werden, soweit dies mit den Zwecken der ganzen Verfügung noch vereinbar erscheint. Diesem Ziel dient vor allem die in § 4 getroffene Anordnung, wonach die Postparlasse auch den bisher unter Sperre gehaltenen Teil von Guthaben aus Scheckkonten unter leicht erfüllbaren Voraussetzungen freizugeben hat. Auch die Bestimmung des § 2, wonach in offenen Depots hinterlegtes Bargeld und andere ausländische Zahlungsmittel nur zur Hälfte gesperrt sind, bedeutet gegenüber der bisherigen Handhabung der ersten Vollzugsanweisung, die derartig hinterlegte Zahlungsmittel gleich den aus Wertpapieren bestehenden Depots als zur Gänze gesperrt behandelt hat, eine wesentliche Erleichterung.

Andererseits ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Sperre auf die zwar nicht in einem Schrankfach, aber sonst unter Verhüllung hinterlegten Gegenstände, sowie einer Erweiterung der Anmeldungspflicht bezüglich der ausländischen Zahlungsmittel auf juristische Personen und einer Einbeziehung des ungemünzten Edelmetalles unter die anzumeldenden Gegenstände. Selbstverständlich finden alle schon in der Vollzugsanweisung vom 12. d. getroffenen Erleichterungen für dringende Fälle auch auf die in der nunmehr erlassenen Vollzugsanweisung geregelten Fälle ungeschmälerter Anwendung. Voraussichtlich noch im Laufe dieser Woche dürfte eine neue zusammenfassende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen mit den näheren Bestimmungen über die Anmeldung der nicht in Schrankfächern verwahrten Gegenstände und über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere erscheinen. Wenn diese Verfügungen die ihrer Bedeutung für den Staat und die Gesamtheit der Staatsbürger entsprechende Aufnahme in der Öffentlichkeit finden und diese durch verständnisvolle Mitwirkung die schwierige Aufgabe der mit der Durchführung betrauten Organe erleichtert, wird sich daraus eine wesentliche Milderung der unvermeidbaren Beschränkungen des freien Verkehrs ergeben. Diese Beschränkungen auf das möglichst geringe Maß und auf die möglichst kurze Zeitdauer einzuschränken, ist das Staatsamt aufs lebhafteste bestrebt. Alle zur Durchführung notwendigen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders schwierigen technischen Vorkehrungen sind dementsprechend mit der größten Beschleunigung getroffen worden.